

Information für unsere Patienten zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)



Zahnärztekammer
Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten!

Die Gebührenordnung für Zahnärzte bestimmt die Honorare für zahnärztliche Leistungen. Dabei hat der Zahnarzt einen Spielraum, den er je nach Schwierigkeit und Zeitaufwand bei der einzelnen Leistung nutzen soll. Der Gebührenrahmen bewegt sich vom „Einfachen“ bis zum „Dreieinhalbfachen“ des Gebührensatzes, dabei ist der 2,3fache Gebührensatz die Mitte.

Dazu müssen Sie wissen, dass dieser Mittelsatz bei vielen Leistungen kaum über den Honoraren in der gesetzlichen Krankenversicherung liegt – bei einigen Leistungen sogar darunter.

Die GOZ kommt nicht nur bei allen Privatpatienten zur Anwendung, sondern auch bei Kassenpatienten, die eine Leistung wünschen, die nicht zum Leistungskatalog ihrer Krankenkasse gehört bzw. über die „Kassenleistung“ hinausgeht.

Am 01.01.2012 ist eine neue GOZ in Kraft getreten. Damit kommt es bei einer Reihe von Leistungen zu Anhebungen in der Honorierung. Das wird niemanden überraschen, der weiß, dass die Zahnarzt-Honorare der GOZ seit 1988 unverändert waren.

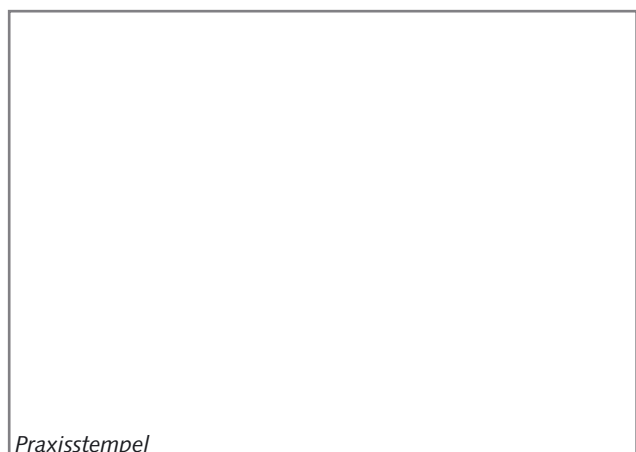
Die Zahnmedizin 2012 ist in ihrem qualitativen Standard von 1988 nicht mehr zu vergleichen. Die Materialien und Geräte sind teurer geworden – so wie Sie das aus allen anderen Lebensbereichen auch kennen. Hinzu kommen die wegen verschärfter Hygienerichtlinien enorm gestiegenen Aufwendungen für Einmalartikel, die letztlich einer höheren Behandlungssicherheit dienen.

Zahnärzte sind verpflichtet, ihre Rechnungen nach den in der Gebührenordnung vorgegebenen Kriterien zu erstellen. Sie können sich dabei nicht nach der Erstattung des von Ihnen gewählten Versicherungstarifs oder den einschränkenden Erstattungsrichtlinien der Beihilfestellen richten.

Die Höhe der Zahnarzt-Rechnung einerseits und der Umfang der Kostenerstattung andererseits sind deshalb in der Regel nicht identisch. Rechnen Sie in Zukunft vermehrt damit, dass Ihre Kostenerstattungsstellen nicht den vollen Rechnungsbetrag übernehmen und damit ein Eigenanteil des Versicherten entsteht.

Damit Sie im Vorwege eventuelle finanzielle Belastungen überschauen können, empfiehlt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein allen Praxen, dass der Zahnarzt vor planbaren Behandlungen einen individuellen Therapie- und Kostenplan aufstellt, der speziell auf Ihren Fall zugeschnitten ist. Bei Bedarf können Sie auf diese Weise Ihre Erstattungsansprüche im Vorwege klären.

Ihr Zahnarzt/Ihre Zahnärztin



Praxisstempel

*Mit Unterstützung der
Zahnärztekammer
Schleswig-Holstein*